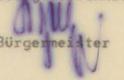


Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2286, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geöndert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Anderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVB1. S. 283), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBL. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10,12,1980 (Nds. GVB1. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVB1. S. 385) hat der Rat der Stadt Georgsmorienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 103 "Kiewitsheide", 4. Anderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:





### Gestalterische Festsetzungen:

- a) Firsthöhenbegrenzung: Bei eingeschossiger Bauweise = 9,00 m Bei zweigeschossiger Bauweise= 12,00 m bezogen auf O.K. der fertigen öffentl. Straßenfläche der Rotdornstraße.
- b) Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind Sattel- oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.

#### Nochrichtliche Hinweise

- 1) Gemäß § 9 (6) wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 20.03.81 dargelegt sind.
- 2) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500, -- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unbe-
- 3) Diese Sotzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kiewitsheide" außer Kraft.

Bebauungsplan Nr 103

4 Anderung

# 'Kiewit/heide'

## der Stadt Georgsmarienhütte

(M 1:1000)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 12 03 1980 die Aufstellung der 4 Anderung des Beb Planes Nr 103 . Kiewitsheide beschlossen Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs 3 BBauC am 17 11 198oortsüblich bekanntgemacht

Die öffentliche Garlegung und Anhörung gem. 3 in Abs. 2 88au wurde am 25 11 198o

Georgsmartenhiltte, den 25.2.82





Die Planunterlage entspricht dem inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den

Katasteramt Usnabrück

Im Auftrag

Stadt Georgemarlenhutte Planungsverwaltungsabteilung

Der Rat der Stadt Georgsmarienhutte hat in seiner Sitzung vom 1712 1986 dem Entwurf der Beb. Planänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs 6 BBauG beschlossen.

Oer Entwurf der Beb. Planänderung und der Begrindung bat vom 4.8.87 bis 249.81 offentlich ausgelegen

orgamarienhütte, den 25.2.82





Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die Bei Plananderung nach Profung der Bedenken und Anregungen gem. " 2a Abs. 6 BBauC in seiner Sitzung vom 2112 81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen

Georgsmarienhütte, den 25,2.82



Die Beb. Planänderung ist mit Verfügung des Landkreises Osnabruck vom Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt

Osnabrück , den 14 APR 1982



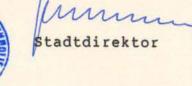
Die Genehmigung der Beb. Planänderung ist gem & 2 BBauG am 29.05.82 im Amtsblatz für den Landkreis Osnabrück Nr. 11/82ekanntgemacht worden. Die Beb. Planänderung ist mit dieser Bekanntmachung am 29.05.82 rechtsverbindlich geworden

Georgsmarienhütte, den 15.06.1982



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes / der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für diesen Bebauungsplan /die Bebauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Äbwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 05.07.1994



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07,1979 (BGB1. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVB1. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVB1. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 103 "Kiewitsheide", 4. Anderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den 25,02,1982

Bürgermeister

Stadtdirektor

### Gestalterische Festsetzungen:

- a) Firsthöhenbegrenzung: Bei eingeschossiger Bauweise = 9,00 m Bei zweigeschossiger Bauweise= 12,00 m bezogen auf O.K. der fertigen öffentl. Straßenfläche der Rotdornstraße.
- b) Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind Sattel- oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.

### Nachrichtliche Hinweise

- 1) Gemäß § 9 (6) wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 20.03.81 dargelegt sind.
- 2) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- 3) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kiewitsheide" außer Kraft.